

Der Landtag von Niederösterreich hat am 3. Oktober 2013 beschlossen:

Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973

Artikel I

Die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt im II. Hauptstück, 4. Abschnitt, die Wortfolge „Vorstellung 61“.
2. Im § 11 Abs. 2 wird die Wortfolge „zur rechtskräftigen Erledigung“ ersetzt durch die Wortfolge „zum Abschluß des Streites“.
3. Im § 12 Abs. 3 vierter Satz wird die Wortfolge „Der Bescheid“ ersetzt durch die Wortfolge „Die verfahrensabschließende Erledigung“.
4. Im § 27 Abs. 2 wird das Wort „Jahren“ durch das Wort „Lebensjahren“ ersetzt.
5. § 32 Abs. 3 lautet:
„(3) Die Gemeinde hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung, frei von Weisungen und unter Ausschluß eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen.“
6. Im § 36 Abs. 2 Z. 6 wird nach dem Wort „Anträge“ ein Beistrich und die Wortfolge „ausgenommen jene nach § 110 Abs. 3,“ eingefügt.
7. Im § 45 Abs. 3 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 5/2008“ das Zitat „BGBl. I Nr. 33/2013“.
8. Im § 45 Abs. 4 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 158/1998“ das Zitat „BGBl. I Nr. 33/2013“.

9. Im § 46 Abs. 4 wird im ersten Satz die Wortfolge „für eine“ ersetzt durch die Wortfolge „für den öffentlichen Teil einer“ eingefügt.
10. Im § 46 Abs. 4 wird dem ersten Satz die Wortfolge „und darf im Internet veröffentlicht werden.“ angefügt.
11. Im § 53 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt: „Das genehmigte Sitzungsprotokoll öffentlicher Gemeinderatssitzungen darf im Internet veröffentlicht werden.“
12. Im § 57 Abs. 3 wird nach dem dritten Satz folgender Satz eingefügt: „Die Tagesordnung ist auch den Wahlparteien zuzustellen.“
13. Im § 59 Abs. 1 wird die Wortfolge „Erlassung des Genehmigungsbescheides“ ersetzt durch das Wort „Genehmigung“.
14. § 60 Abs. 3 entfällt.
15. § 61 entfällt.
16. Im § 62 Abs. 1 wird die Wortfolge „Abgabenbescheiden der Gemeindeorgane“ ersetzt durch die Wortfolge „Entscheidungen der Abgabenbehörden“.
17. Im § 62 Abs. 2 wird die Wortfolge „Bescheiden der Gemeindeorgane“ ersetzt durch die Wortfolge „Entscheidungen der Behörden“.
18. Im § 64 wird im Abs. 1 folgender Satz angefügt: „Als Stichtag gilt der Tag der Anordnung der Volksbefragung.“
19. Im § 64 Abs. 3 werden nach dem Wort „Ausschreibung“ ein Beistrich und die Wortfolge „der Stichtag“ eingefügt.
20. Im § 72 Abs. 1 erster Satz wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

21. Im § 73 wird folgender Abs. 5 angefügt: „(5) Der Voranschlag inklusive aller Beilagen ist zeitnah an die Beschlußfassung in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht. Zusätzlich ist eine Veröffentlichung im Internet in einem Format, das keine Veränderung der Daten ermöglicht, zulässig.“
22. Im § 76 Abs. 4 erster Satz wird der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt.
23. Im § 76 Abs. 4 erster Satz entfällt die Wortfolge „und Zahlungen mittels Scheck“.
24. Im § 84 wird folgender Satz angefügt: „Der Rechnungsabschluß inklusive aller Beilagen ist außerdem zeitnah an die Beschlußfassung in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht. Zusätzlich ist eine Veröffentlichung im Internet in einem Format, das keine Veränderung der Daten ermöglicht, zulässig.“
25. Im § 85 Abs. 4 entfallen die Wortfolge „außer in den Fällen des § 61“ sowie die Beistriche vor und nach dieser Wortfolge.
26. Im § 86 Abs. 1 entfallen der Beistrich nach der Wortfolge „um die Genehmigungspflicht (§ 90)“ und die Wortfolge „um die Entscheidung über die Vorstellung (§ 61)“.
27. Im § 86 Abs. 2 entfallen die Zahl „61“ und der nachfolgende Beistrich.
28. Im § 90 Abs. 3 erster Satz entfällt die Wortfolge „durch die Landesregierung“.
29. § 93 Abs. 3 entfällt.
30. Im § 94 Abs. 7 wird die Wortfolge „den Auflösungsbescheid“ ersetzt durch die Wortfolge „die Auflösungsentscheidung“.
31. Im § 94 Abs. 7 wird das Wort „Landesregierung“ ersetzt durch das Wort „Behörde“.
32. Verfassungsbestimmung:
Im § 95 lautet der Text:
„Alle in Handhabung des Aufsichtsrechtes des Landes ergehenden Maßnahmen, mit Ausnahme solcher gegen kundgemachte Verordnungen, sind durch Bescheide zu

treffen. Die Gemeinde ist Partei des aufsichtsbehördlichen Verfahrens und hat das Recht, Beschwerde beim Verwaltungsgericht (Art. 130 bis 132 B-VG) zu erheben. Sie ist Partei des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht und hat das Recht, Revision beim Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 B-VG) und Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (Art. 144 B-VG) zu erheben.“

33. Verfassungsbestimmung:

Im § 99 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Bescheides“ ersetzt durch die Wortfolge „der Entscheidung“.

34. Verfassungsbestimmung:

Im § 102 Abs. 2 wird die Wortfolge „des Bescheides“ ersetzt durch die Wortfolge „der Entscheidung“.

35. Verfassungsbestimmung:

Im § 109 Abs. 1 dritter Satz entfällt das Wort „zunächst“.

36. Verfassungsbestimmung:

Im § 109 Abs. 1 entfallen der vierte und fünfte Satz.

37. Verfassungsbestimmung:

§ 110 Abs. 2 lautet:

„(2) Gründe für einen Mandatsverlust sind:

- a) die Weigerung des Mitgliedes des Gemeinderates, das Mandat auszuüben;
- b) der Eintritt oder das Bekanntwerden eines Umstandes, der ursprünglich die Wahl des Mitgliedes des Gemeinderates gehindert hätte;
- c) die Weigerung, das Gelöbnis in der vorgesehenen Weise oder überhaupt zu leisten.

Als Weigerung gemäß lit.a gilt ein dreimaliges, aufeinanderfolgendes unentschuldigtes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Gemeinderates. Der Bürgermeister muß das bereits zweimal unentschuldig ferngebliebene Mitglied des Gemeinderates bei der Einberufung zur dritten Gemeinderatssitzung schriftlich und nachweislich auffordern, seiner Teilnahmepflicht nachzukommen. Wenn das Gemeinderatsmitglied unbekanntem Aufenthaltes ist, wird die Aufforderung durch eine

Kundmachung an der Amtstafel und in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung ersetzt.“

38. Verfassungsbestimmung:

§ 110 Abs. 3 lautet:

„(3) Tritt einer der im Abs. 2 vorgesehenen Fälle ein, so hat der Bürgermeister dies dem Gemeinderat bekannt zu geben, der mit einfacher Mehrheit über den im Artikel 141 Abs.1 lit. c B-VG vorgesehenen Antrag beschließt. Wird ein solcher Beschluß vom Gemeinderat gefasst, so hat der Bürgermeister den Antrag namens des Gemeinderates beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.“

39. Verfassungsbestimmung:

§ 110 Abs. 4 entfällt.

40. Verfassungsbestimmung:

Im § 114 Abs. 6 entfällt der letzte Satz.

41. Verfassungsbestimmung

Im § 115 Abs. 3 wird im zweiten Satz nach der Wortfolge „zwei Wochen“ ein Beistrich und die Wortfolge „spätestens aber in der nächsten Sitzung“ eingefügt.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.